



Strafverteidigertag 24.09.2022
Die „neue“ Pflichtverteidigung

Stand der Gesetzgebung und die aktuelle Rechtslage

DR. SARAH ZINK

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERIN AM LEHRSTUHL VON PROF. DR. MATTHIAS JAHN,
GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Inhalte des Vortrags

- ▶ Die PKH-Richtlinie, Ursprung und Vorgaben
- ▶ Rechtslage in Deutschland
- ▶ Fokus auf Pflichtverteidigung vs. PKH-Modell, Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren, Einführung in Qualitätsanforderungen
- ▶ BGH Entscheidungen aus 2021 und 2022

Die PKH-Richtlinie

4.11.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 297/1

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2016/1919 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Oktober 2016

**über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für
gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2
Buchstabe b,

Teil des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren

4.12.2009

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 295/1

I

(Entschliefungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 30. November 2009

über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in
Strafverfahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 295/01)

Hintergrund

- ▶ Kooperation der EU-Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Sachverhalten, u.a. in der Strafverfolgung
- ▶ Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, Art. 82 (2) AEUV
- ▶ Deshalb: *Mindestvorschriften* für Beschuldigtenrechte
- ▶ Natur einer EU-Richtlinie: Umsetzungsspielraum, Anpassung an das eigene System

Vorgaben der PKH-RL: Was?

Artikel 3

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Prozesskostenhilfe“ die Bereitstellung finanzieller Mittel durch einen Mitgliedstaat für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, sodass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wahrgenommen werden kann.

- ▶ Zugang zu einem Rechtsbeistand soll sichergestellt werden
- ▶ Durch Bereitstellung staatlicher finanzieller Mittel

Vorgaben der PKH-RL: Wie?

Artikel 4

Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtigen und beschuldigten Personen, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Bedürftigkeitsprüfung, eine Prüfung der materiellen Kriterien oder beides vornehmen, um festzustellen, ob Prozesskostenhilfe nach Absatz 1 zu bewilligen ist.

- ▶ Prüfung der materiellen Kriterien („merits test“)
- ▶ **oder**
- ▶ Bedürftigkeitsprüfung („means test“)
- ▶ **oder**
- ▶ beides

Vorgaben der PKH-RL: Wie?

(4) Wenn der Mitgliedstaat eine Prüfung der materiellen Kriterien vornimmt, trägt er der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartenden Strafe Rechnung, damit festgestellt werden kann, ob die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Unter folgenden Umständen gelten die materiellen Kriterien in jedem Fall als erfüllt:

- a) wenn ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Richter zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird und
- b) wenn er sich in Haft befindet.

Umsetzung in Deutschland

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafprozeßordnung (StPO) § 140 Notwendige Verteidigung

(1) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder § 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist;
5. der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. zu erwarten ist, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist;
10. bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers auf Grund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint;
11. ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter die Bestellung beantragt.

(2) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

(3) (weggefallen)

► “Merits“ Test/Prüfung der materiellen Kriterien

Vorgaben der PKH-RL: Wann? „Verteidiger der ersten Stunde“

Artikel 4

Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Prozesskostenhilfe unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde oder vor der Durchführung einer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen bewilligt wird.

- ▶ Unverzüglich und spätestens vor Durchführung der ersten (polizeilichen/staatsanwaltlichen/richterlichen) Vernehmung
- ▶ Vor Durchführung einer Identifizierungsgegenüberstellung, Vernehmungsgegenüberstellung, Tatortrekonstruktion
- ▶ Durch PKH-RL war Vorverlagerung der Pflichtverteidigung ins Ermittlungsverfahren geboten

Umsetzung in Deutschland



Bundesministerium
der Justiz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafprozeßordnung (StPO) **§ 141 Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers**

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden.

(2) Unabhängig von einem Antrag wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald

1. er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll;
2. bekannt wird, dass der Beschuldigte, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
3. im Vorverfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte, insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm, nicht selbst verteidigen kann, oder
4. er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist; ergibt sich erst später, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

Erfolgt die Vorführung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 oder über die Vollstreckung eines Haftbefehls gemäß § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, so wird ein Pflichtverteidiger nur bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 kann die Bestellung unterbleiben, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen und keine anderen Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen.

Modellfrage

PKH Modell



Pflichtverteidigung

Blick in andere EU-Mitgliedstaaten

- ▶ Z.B. Litauen und Niederlande: PKH-System
- ▶ Hier jeweils Bedürftigkeitsprüfung
- ▶ Organisation der Gewährleistung von PKH durch eigenes Legal Aid Board (NL) bzw. State Guaranteed Legal Aid Service (LIT)
- ▶ Hier gibt es auch Fälle, in denen die Verteidigung notwendig ist
- ▶ Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Legal Aid aber antragsbasiert und es kann darauf verzichtet werden

Modellfrage: Gesetzesbegründung zur Reform der Pflichtverteidigung 2019

C. Alternativen

Die Einführung eines Systems der antragsbasierten Prozesskostenhilfe für Beschuldigte anstelle oder neben der notwendigen Verteidigung wurde geprüft. Sie würde einen grundlegenden Paradigmenwechsel darstellen, der, abhängig von der konkreten Ausgestaltung, zahlreiche Folgefragen aufwerfen, erhebliche Mehrkosten für die Justizhaushalte auslösen und gegenüber der vorgeschlagenen Richtlinienumsetzung keine Vorteile mit sich bringen würde.

Charakteristika des deutschen Systems

- ▶ Keine Bedürftigkeitsprüfung
- ▶ In den Fällen notwendiger Verteidigung: „Zwang“ zur Verteidigung
- ▶ Kein Verzicht möglich
- ▶ Grundsätzlich kein Antrag notwendig (aber: seit der Reform neues Antragserfordernis in § 141 Abs. 1 StPO)

Gründe für die „deutsche“ Lösung?

Ursprünge des deutschen Modells

- ▶ „**Zwang**“ als **Schutz**
- ▶ Nach überwiegender Ansicht in Rspr. und Literatur: Ausfluss von **Rechtsstaatlichkeit**
- ▶ Verteidigung historisch gewachsen als **Abwehrrecht gegen den Staat** im reformierten inquisitorischen Modell
- ▶ Wenn ein Verfahren in materiell-rechtlicher oder prozessualer Hinsicht kompliziert ist, darf Beschuldigter nicht unverteidigt sein, selbst wenn er es will → (sanfter/verfahrensrechtlicher) **Paternalismus?** Vgl. anglo-amerikanische Systeme („the right of an individual to determine his own destiny“, Jones vs. Barnes 463 U.S. (1983), 745 (753 n. 6); s. z.B. auch Diskussion um Selbstverteidigung des jugoslawischen Ex-Präsidenten Milosevic vor UN-Tribunal in Den Haag
- ▶ Bedürftigkeitsprüfung wäre eigentlich Ausfluss von **Sozialstaatlichkeit**
- ▶ Pflichtverteidigung wird auch als „**funktionales Äquivalent**“ bezeichnet (z.B. Gesetzesbegründung) → soll sozialstaatliche Funktion mit übernehmen

Modellfrage: Gesetzesbegründung zur Reform der Pflichtverteidigung

C. Alternativen

Die Einführung eines Systems der antragsbasierten Prozesskostenhilfe für Beschuldigte anstelle oder neben der notwendigen Verteidigung wurde geprüft. Sie würde einen grundlegenden Paradigmenwechsel darstellen, der, abhängig von der konkreten Ausgestaltung, zahlreiche Folgefragen aufwerfen, erhebliche Mehrkosten für die Justizhaushalte auslösen und gegenüber der vorgeschlagenen Richtlinienumsetzung keine Vorteile mit sich bringen würde.

Komplette Umstellung auf PKH-Modell?

Artikel 11

Regressionsverbot

Diese Richtlinie ist nicht so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien, die durch die Charta, die EMRK oder andere einschlägige Bestimmungen des Völkerrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, gewährleistet sind, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

- ▶ Weniger Schutz, wenn rein antragsbasiert oder Verzicht möglich?
- ▶ M.E.: Ja!

Rücksichtnahme auf Bedürftigkeit? Kostentragungsverpflichtung

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafprozeßordnung (StPO) **§ 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten**

- (1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verurteilt wird oder das Gericht von Strafe absieht.
- (2) Sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Angeklagten ausgegangen, so hat das Gericht die entstandenen Auslagen teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. Dies gilt namentlich dann, wenn der Angeklagte wegen einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder wegen einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen nicht verurteilt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen des Angeklagten. Das Gericht kann anordnen, dass die Erhöhung der Gerichtsgebühren im Falle der Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.
- (3) Stirbt ein Verurteilter vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

- ▶ Aber: Kostentragungsverpflichtung im Verurteilungsfall, auch die Kosten der Pflichtverteidigung, selbst wenn Beschuldigter keinen Verteidiger wollte...
- ▶ Nur Pfändungsschutzgrenze nach Justizbeitreibungsgesetz (derzeit Grundfreibetrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat)
- ▶ Verteidigung im Interesse der Rechtspflege? Zugang zum Recht auch für bedürftige Beschuldigte? Legitimation? Austausch mit ausländischen Kolleg*innen...
- ▶ Mein Lösungsvorschlag: Reform der Kostentragungsverpflichtung; politisch wohl leider nicht tragbar...

Das Antragserfordernis in § 141 Abs. 1 StPO – ein Systembruch?

- ▶ Fassung des RefE:
- ▶ Bestellung auf Antrag oder von Amts wegen
- ▶ Antrag nur als „doppelter Boden“

„§ 141

Bestellung eines Pflichtverteidigers

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald der Beschuldigte dies beantragt oder die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich wird. Letzteres ist spätestens dann der Fall, wenn

1. eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten durchgeführt werden soll;
2. der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll oder
3. der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

Das Antragserfordernis in § 141 Abs. 1 StPO – ein Systembruch?

- ▶ Fassung des RegE
- ▶ Grundsätzlich Bestellung auf Antrag
- ▶ Von Amts wegen nur in bestimmten Fällen, im Vorverfahren nur bei Unfähigkeit zur Selbstverteidigung

Strafprozeßordnung (StPO) **§ 141 Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers**

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden.

(2) Unabhängig von einem Antrag wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald

1. er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll;
2. bekannt wird, dass der Beschuldigte, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
3. im Vorverfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte, insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm, nicht selbst verteidigen kann, oder
4. er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist; ergibt sich erst später, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

Erfolgt die Vorführung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 oder über die Vollstreckung eines Haftbefehls gemäß § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, so wird ein Pflichtverteidiger nur bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 kann die Bestellung unterbleiben, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen und keine anderen Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registereuskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen.

Vom RefE zum RegE...



STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG SPORT FUSSBALL LIFESTYLE RATGEBER AUTO DIGITAL SPIELE DEALS

ALLE GEGEN BARLEY

Ministerin will Prozesskosten- Hilfe massiv ausweiten!

Landesjustizminister werfen der SPD-Politikerin „Schaden für den Rechtsstaat“ vor

Und die Justizminister der Länder werfen Bundesministerin Barley Übereifer vor. Aus ihrer Sicht geht die SPD-Politikerin mit ihrem „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ viel weiter, als sie muss...

Die Stellungnahmen der Länder (liegen BILD vor) zeigen: Ministerin Barley plant eine „zeitliche und inhaltliche Ausweitung des Systems“, die „nicht durch die EU-Richtlinie geboten“ sei.

Wann „Unfähigkeit zur Selbstverteidigung“?

► Laut Gesetzesbegründung:

Liegt aber ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, so ist weitere Voraussetzung für eine Pflicht zur amtswegigen Bestellung, dass die Umstände des Einzelfalles die Mitwirkung des Verteidigers in diesem Stadium erforderlich machen; dazu zählt vor allem – mit Blick auf Artikel 9 der PKH-Richtlinie – die Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten. Hat dieser trotz der Möglichkeit, einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen, hiervon nach Belehrung keinen Gebrauch gemacht, ist ihm – ggf. sogar gegen seinen Willen – auch schon in diesem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens ein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn er etwa auf Grund mangelnder Übersicht die Tragweite der Nichtausübung seines Antragsrechts nicht zu erkennen vermag.

Wann „Unfähigkeit zur Selbstverteidigung“?

- ▶ In welchen Fällen vermag der Beschuldigte die Tragweite der Nichtausübung seines Antragsrechts nicht zu erkennen?
- ▶ Ist das nicht in allen Fällen so, in denen das Gesetz vermutet, dass der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann = in allen Fällen notwendiger Verteidigung?
- ▶ Warum sollte das Gesetz davon ausgehen, dass der Beschuldigte sich im Ermittlungsverfahren in den Fällen notwendiger Verteidigung noch selbst verteidigen kann, ab dem Zwischenverfahren aber nicht mehr?
- ▶ Ist das Ermittlungsverfahren nicht strukturell viel problematischer für den unverteidigten Beschuldigten?
- ▶ M.E. Raum für Auslegung, dass in allen Fällen notwendiger Verteidigung Bestellung von Amts wegen erforderlich! Sonst Bruch im deutschen System
- ▶ Sonst droht Verstoß gegen das europarechtliche Regressionsverbot!
- ▶ S. zur extensiven Auslegung Jahn, Löwe/Rosenberg-StPO, 27. Aufl 2019, § 141 Rn. 33 ff.

BGH Entscheidungen aus 2021 und 2022

- ▶ BGH (ER), Beschl. v. 04.06.2021 – 2 BGs 254/21
- ▶ BGH, Beschl. v. 05.04.2022 – 3 StR 16/22

BGH (ER), Beschl. v. 04.06.2021 – 2 BGs 254/21 (kommentiert in StV 9/2022)



Bundesgerichtshof **Ermittlungsrichter**

2 BGs 254/21

BESCHLUSS

vom

4. Juni 2021

in dem Ermittlungsverfahren

gegen

M. A.

wegen des Verdachts des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung
im Ausland nach §§ 129a, 129b StGB

Dem Beschuldigten wird

Frau Rechtsanwältin

...

gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 5, § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3,
§ 142 Abs. 3 Nr. 1 StPO als Pflichtverteidigerin beigeordnet.

BGH (ER), Beschl. v. 04.06.2021 – 2 BGs 254/21 (kommentiert in StV 9/2022)

- ▶ Gegen den Beschuldigten wurde durch GBA wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland („Islamischer Staat“) ermittelt
- ▶ Beschuldigter befand sich in psychiatrisch stationärer Behandlung
- ▶ präventive und repressive Maßnahmen im Ermittlungsverfahren
- ▶ Polizei belehrte den Beschuldigten nicht über sein Antragsrecht auf Pflichtverteidigerbestellung
- ▶ Beschuldigter äußerte gegenüber der Polizei, nicht ohne einen Anwalt aussagen zu wollen
- ▶ GBA wusste von unterbliebener Belehrung, stellte aber seinerseits keinen Antrag auf Beiordnung („Im Lichte des Inhalts der Belehrung kann die Forderung des Beschuldigten nach einem RA nicht als Antrag nach § 141 Abs. 1 S. 1 StPO ausgelegt werden.“)

BGH (ER), Beschl. v. 04.06.2021 – 2 BGs 254/21 (kommentiert in StV 9/2022)

- ▶ BGH ER: Pflichtverteidigerbestellung von Amts wegen nach § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO
- ▶ Vom BGH offen gelassen, ob Antrag nach § 141 Abs. 1 StPO vorlag
- ▶ Begründung für die Bestellung von Amts wegen: **ermittlungsverfahrensspezifische Auslegung** der **eingeschränkten Fähigkeit zur Selbstverteidigung** in § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO
- ▶ Orientierung für die Auslegung an § 140 Abs. 2 StPO: geistige Fähigkeiten des Beschuldigten, Gesundheitszustand und weitere konkrete Umstände des Einzelfalls, namentlich Gewicht des Tatvorwurfs, drohende strafrechtliche Sanktion sowie Verständigungsschwierigkeiten bei Ausländern
- ▶ Hier: **Tatvorwurf gewichtiges Staatsschutzdelikt**, Beschuldigter befand sich in **psychiatrisch stationärer Behandlung**
- ▶ Neue ermittlungsverfahrensspezifische Umstände: **Kumulation von präventiven und repressiven Maßnahmen im Ermittlungsverfahren** und **verfahrensfehlerhaftes Vorgehen der Ermittlungsbehörden** (GBA wusste hier, dass die Polizei den Beschuldigten unzureichend über sein Antragsrecht auf Verteidigerbestellung belehrt hatte und hat dennoch selbst Bestellung nicht beantragt)

BGH (ER), Beschl. v. 04.06.2021 – 2 BGs 254/21 (kommentiert in StV 9/2022)

- ▶ Bewertung: M.E. **erfreulich weites Verständnis** der Pflichtverteidigerbestellung von Amts wegen
- ▶ Auch wenn man m.M.n. auch einen Antrag nach § 141 Abs. 1 StPO hätte annehmen müssen (Beschuldigter hat zum Ausdruck gebracht, dass er nicht ohne Verteidiger aussagen will, OBWOHL er nicht richtig über Antragsrecht belehrt wurde → dies spricht m.E. gerade dafür und nicht dagegen, dass er Antrag stellen wollte)
- ▶ Strukturell schwache Position des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren wird berücksichtigt
- ▶ Für die Beurteilung der „Fähigkeit zur Selbstverteidigung“ wird (auch) auf die Notwendigkeit der Verteidigung nach § 140 StPO abgestellt

BGH, Beschl. v. 05.04.2022 – 3 StR 16/22



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 16/22

vom
5. April 2022

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts - zu 2. auf dessen Antrag - am 5. April 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. August 2021 im Ausspruch über die Einziehung aufgehoben; diese Entscheidung entfällt.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

BGH, Beschl. v. 05.04.2022 – 3 StR 16/22

StPO § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

1. Ein Fall der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO gebietet für sich genommen nicht eine Pflichtverteidigerbestellung nach § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO.
2. Für die Frage, ob die sofortige Bestellung eines Verteidigers erforderlich ist, weil ersichtlich ist, dass der Beschuldigte sich selbst nicht verteidigen kann, ist maßgeblich auf dessen individuelle Schutzbedürftigkeit abzustellen.
3. Eine zu Unrecht unterbliebene Bestellung hat nicht grundsätzlich eine Unverwertbarkeit der Beschuldigtenvernehmung zur Folge.

BGH, Beschl. v. 05.04.2022 – 3 StR 16/22

- ▶ Syrischer Beschuldigter, der u.a. wegen Beihilfe zum Mord und Kriegsverbrechen zu neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde
- ▶ Zwei polizeiliche Vernehmungen fanden im Beisein eines Dolmetschers, aber ohne Verteidiger*in statt
- ▶ Belehrung über Antragsrecht auf Pflichtverteidigerbestellung, es wurde aber kein Antrag gestellt
- ▶ 3. Strafsenat des BGH hat die Revision verworfen

BGH, Beschl. v. 05.04.2022 – 3 StR 16/22

- ▶ Mit der Verfahrensrüge wurde ein Verstoß gegen § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO geltend gemacht
- ▶ Hier restriktives Verständnis von der Pflichtverteidigerbestellung von Amts wegen
- ▶ Unfähigkeit zur Selbstverteidigung wurde nicht angenommen, obwohl neben dem schweren Tatvorwurf (Beihilfe zum Mord u.a.) fehlende Deutsch-Kenntnisse des Beschuldigten vorlagen
- ▶ M.E. verkürztes Verständnis des reformierten § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO im Lichte der PKH-RL; „Rosinenpicken“ in Konflikt mit europarechtlichem Regressionsverbot
- ▶ BGH (ER), Beschl. v. 04.06.2021 – 2 BGs 254/21 wird nicht einmal erwähnt

BGH, Beschl. v. 05.04.2022 – 3 StR 16/22

Abhilfe durch den Gesetzgeber?

Koalitionsvertrag:

Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden. Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Unter anderem regeln wir die Verständigung im Strafverfahren einschließlich möglicher Gespräche über die Verfahrensgestaltung und das grundsätzliche Verbot der Tatprovokation. Gerichtsentscheidungen sollen grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein. **Wir stellen die Verteidigung der Beschuldigten mit Beginn der ersten Vernehmung sicher.**

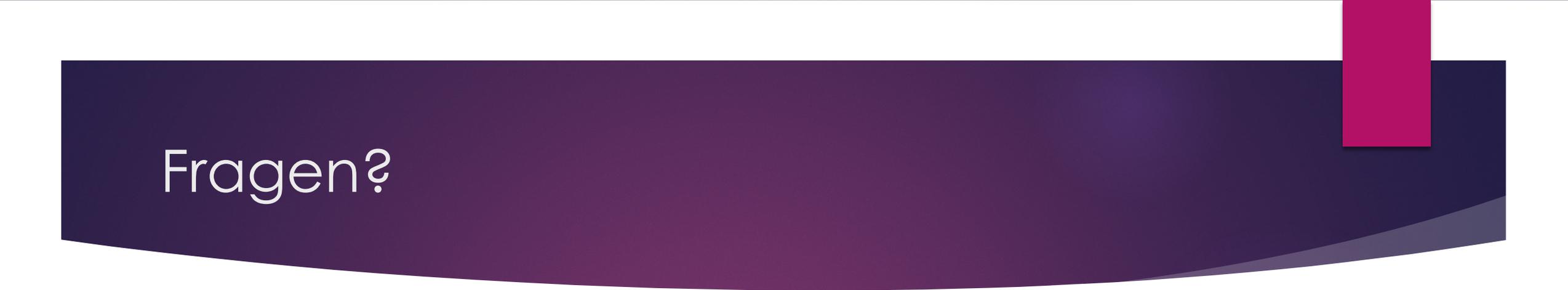
Andere Vorgaben der PKH-RL

Artikel 7

Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen und Schulung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen — auch finanzieller Art —, um sicherzustellen, dass
 - a) ein wirksames System der Prozesskostenhilfe von angemessener Qualität besteht und
 - b) die Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen angemessen ist, um die Fairness des Verfahrens zu wahren, wobei die Unabhängigkeit der Rechtsberufe gebührend zu achten ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für das in die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls eingebundene Personal angemessene Schulungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe und der Rolle derjenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsbeiständen zuständig sind, ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Förderung geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen für Rechtsbeistände, die Dienstleistungen im Rahmen von Prozesskostenhilfe erbringen.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sichergestellt ist, dass Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen — auf entsprechenden Antrag — das Recht haben, den Rechtsbeistand, der ihnen für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen von Prozesskostenhilfe zugewiesen wurde, auswechseln zu lassen, sofern die konkreten Umstände es rechtfertigen.

- ▶ Verschiedene Mechanismen zur Qualitätssicherung denkbar, je nach System („Toolbox“)
- ▶ Gerade in Deutschland Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft hoher Stellenwert, in anderen Systemen Konflikte zwischen Anwaltschaft und Legal Aid-Behörden (Bsp. LIT)
- ▶ Denkbar z.B. peer review System
- ▶ Bestellungspraxis in Deutschland



Fragen?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. Sarah Zink
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Matthias Jahn
Goethe-Universität Frankfurt am Main
zink@jur.uni-frankfurt.de